

Stand 15.07.2021

Ortsrecht

2. Änderungssatzung vom _____ zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 sowie §§ 1, 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, und der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am _____ die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 beschlossen.

§ 1 Gebühren

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

- | | | |
|----|------------------------------------------------------|------------|
| a) | Krankentransportfahrten (KTW) pro Person und Einsatz | 139,00 EUR |
| b) | Rettungsfahrten (RTW) pro Person und Einsatz | 881,00 EUR |
| c) | Notarzteinsatzfahrten (NEF) pro Person und Einsatz | 247,00 EUR |
| d) | Notarzt pro Person und Einsatz | 458,00 EUR |

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind.

Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein Kilometerpreis von **3,- EUR** je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben.

3) Die Stadt Lünen erhebt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.06.91/28.06.91 zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen neben den eigenen Gebühren zu § 3 Abs. 1 auch die Gebühren für die Leitstelle des Kreises Unna. Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | Krankentransportfahrten (KTW) pro Person und Einsatz | 65,00 EUR |
| b) | Rettungsfahrten/Intensivtransport (RTW/ITW) pro Person und Einsatz | 65,00 EUR |
| c) | Notarzteinsatzfahrten (NEF) pro Person und Einsatz | 67,00 EUR |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt **am 01.10.2021** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den __. __. **2021**

Kleine-Frauns

Bürgermeister